



Sport- und Turnierordnung des SBV (allgemeiner Teil)

(Stand: 12. November 2012)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Richtlinien für den Wettkampfbetrieb	4
1.1 Spielarten, Disziplinen der Spielarten.....	4
1.2 Spielmaterial, Spielraum und Wettkampfbedingungen.....	4
1.3 Sportkleidung.....	4
1.3.1 Starter und Kampfrichter	4
1.3.2 Mannschaften.....	5
1.3.3 nationale Einzelmeisterschaften.....	5
1.3.4 Werbung.....	5
1.4 Verhalten der Sportler	5
1.5 Spielzeit, Spieltermine, Ausschreibungen	5
1.5.1 Spielsaison / Spielzeit	5
1.5.2 Spieltermine, Spielansetzungen.....	6
1.5.3 Ausschreibung	6
1.5.4 Sportler- und Mannschaftspass.....	6
1.6 Mitgliedschaft im Verein, aktive und passive Mitgliedschaft.....	6
1.6.1 Mitgliedschaft im Verein	6
1.6.2 Aktive und passive Mitgliedschaft	6
2. Vereinswechsel	7
3. Einzelmeisterschaft	7
3.1 Startrecht	7
3.2 Qualifikation	7
3.3 Landesmeister	7
3.4 Teilnehmer an der nationalen Meisterschaft	7
3.5 Einladungen zu Meisterschaften	7
3.6 Verhinderung der Meisterschaftsteilnahme.....	8
3.7 Formalitäten.....	8
3.8 Ausschreibung	8
3.9 Bestenermittlungen	8
3.10 Startgeld	8
4. Mannschaftswettbewerbe.....	8
5. Organisationsvorschriften für Mannschaftswettkämpfe	9

5.1	Spielbeginn	9
5.2	Mannschaftsführer	9
5.3	Spielmaterial	10
5.4	Wettkampferöffnung, Wettkampfabschluss.....	10
5.5	Spielbericht	10
5.6	Verlust der Spielberechtigung	10
5.7	Auf- und Abstiegsregeln.....	10
5.8	Meldungen	11
5.8.1	Meldung der Mannschaften.....	11
5.8.2	Meldung der Spieler	11
5.9	Pokalwettbewerb.....	11
5.10	Freundschaftsspiel.....	12
5.11	Startgelder	12
6.	Turnierbestimmungen	12
6.1	Grundsatz	12
6.2	Turnierveranstalter, Veranstaltungsmodalitäten	12
6.3	Startgeld, Turniermeldung beim SBV.....	12
6.4	Turnierleitung.....	13
6.5	Turnierlisten	13
7.	Schiedsrichterregeln.....	13
8.	Siegerehrung.....	13
9.	Strafbestimmungen	13
10.	Inkrafttreten	13

Präambel

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist, den Rahmen für die Organisation des Wettkampfbetriebes innerhalb des Wirkungsbereiches des SBV zu schaffen. Wenn eine Regel inhaltlich im Rahmen der Sport- und Turnierordnung des SBV erwähnt wird, entfallen alle entsprechenden weiteren Regelungen der DBU.

1. Richtlinien für den Wettkampfbetrieb

1.1 Spielarten, Disziplinen der Spielarten

Anerkannte Spielarten im SBV sind:

- Billardkegeln mit den Disziplinen
 - Spiel in die Vollen
 - Zweikampf (BK2)
 - Zweikampf plus (BK2plus)
- Billard Carambol mit den Disziplinen
 - Freie Partie
 - Cadre
 - Einband
 - Dreiband
- Fünf-Kegel-Billard (Birilli)
- Neun-Kegel-Billard (Goriziana)
- Biathlon (Birilli, Dreiband)
- Pool mit den Disziplinen
 - 8- Ball
 - 9-Ball
 - 14/1
- Snooker

Die Disziplinen der Spielarten werden wettkampfmäßig als Mannschafts- oder Einzelspiel angeboten.

1.2 Spielmaterial, Spielraum und Wettkampfbedingungen

Das Spielmaterial, der Spielraum und die Wettkampfkleidung können durch Beauftragte des SBV abgenommen werden und müssen jederzeit den Wettkampfregeln entsprechen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Bestrafung gemäß Rechts- und Strafordnung.

1.3 Sportkleidung

1.3.1 Starter und Kampfrichter

Starter und Kampfrichter eines Wettkampfes haben Sportkleidung zu tragen. Zur Sportkleidung gehören:

- die Oberbekleidung, die als Trikot, Oberhemd, Pullover, Pulli, Bluse ggf. mit Weste kombiniert sein kann. Auf der Oberbekleidung sind sichtbar das Vereinseblem **und das aktuelle Emblem des SBV**, innerhalb von Mannschaften an gleicher Stelle, zu tragen.
- **schwarze Schuhe und schwarze Socken**
- lange schwarze **Stoffhose (ohne seitliche Außentaschen; keine Jeans oder Cord)**. Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch langer schwarzer Rock.
- **Je nach Disziplin können diese Regelungen in der Ausschreibung präzisiert werden.**

1.3.2 Mannschaften

Mannschaften haben zum Wettkampf in einheitlicher Oberbekleidung anzutreten. **Ersatzspieler können auch die entsprechende Oberbekleidung ihrer eigentlichen Mannschaft tragen.**

1.3.3 nationale Einzelmeisterschaften

Teilnehmer an nationalen Einzelmeisterschaften haben in Kombination mit dem Vereinseblem das Emblem des SBV zu tragen.

1.3.4 Werbung

Die Oberbekleidung ist als Werbeträger zugelassen, sofern das Vereinseblem von der Werbung nicht dominiert wird und es sich nicht um abstoßige, dem Billardsport eher schädliche Werbung handelt.

1.4 Verhalten der Sportler

In Spielräumen besteht während eines Wettkampfes Alkohol- und Rauchverbot. Es gelten die Dopingbestimmungen der DBU. Die Spieler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. von der Turnierleitung vorgeschriebenen Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf ist nicht gestattet. Sie ist ggf. durch Ordnungsmaßnahmen zu unterbinden.

1.5 Spielzeit, Spieltermine, Ausschreibungen

1.5.1 Spielsaison / Spielzeit

- (1) **Die Spielsaison ist wie folgt definiert:**
 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres
- (2) **Eine Mannschaftsbegegnung darf nur verlegt werden, wenn die Verlegung unter dem jeweiligen Spiel im betreffenden Billardportal (zzt. BillardArea) beantragt wurde und vom Sportwart der Disziplin / Staffelleiter und der gegnerischen Mannschaft genehmigt wurde.**

1.5.2 Spieltermine, Spielansetzungen

Die Spieltermine des SBV sind auf den Terminplan der DBU abzustimmen. **Die Spielansetzungen sind den beteiligten Vereinen vier Wochen vor Beginn einer neuen Spielzeit via E-Mail bekanntzugeben. (Verteiler Vereins-E-Mails)**

1.5.3 Ausschreibung

Wettkampfmodalitäten, die nicht durch Ordnungen und Vorschriften reglementiert sind, jedoch zwingend für einen geordneten Wettkampfbetrieb erforderlich sind, werden von den Beiräten durch Ausschreibungen mit den Spielansetzungen bekanntgegeben. Sie sollten weitgehend immer denen der vergangenen Spieljahre entsprechen. Erhebliche Veränderungen zum Vorjahr bedürfen der Zustimmung des LV des SBV.

1.5.4 Sportler- und Mannschaftspass

Der Sportler- bzw. Mannschaftspass ist bei allen Meisterschaften der Turnierleitung vorzulegen. **(Ausnahmen werden ggf. vom SBV mitgeteilt)**

1.6 Mitgliedschaft im Verein, aktive und passive Mitgliedschaft

1.6.1 Mitgliedschaft im Verein

Billardsportler dürfen nur am Wettkampfbetrieb teilnehmen, wenn sie einem Verein angehören, der Mitglied im SBV ist. Sie können für mehrere Vereine am Wettkampfbetrieb teilnehmen, jedoch dürfen sie die Disziplinen des Billardsports jeweils nur für einen Verein wettkampfmäßig ausüben. Allein der Sportler entscheidet, welche Disziplin er in welchem Verein betreibt. Terminkonflikte, die sich aus der Teilnahme eines Wettkämpfers an mehreren Disziplinen ergeben, werden als Gründe für Spielverlegungen nur anerkannt, wenn sie als offizielle Veranstaltungen der DBU oder höher anerkannt sind

1.6.2 Aktive und passive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied in einem Verein ist das Mitglied, welches vom Verein zur Teilnahme am vereinsübergreifenden Wettkampf gemeldet ist. Passives Mitglied in einem Verein ist das Mitglied, welches drei Monate nach dem „Meldetermin für Mannschaften“ noch nicht oder seit mindestens drei Monaten nicht mehr zur Teilnahme am vereinsübergreifenden Wettkampf gemeldet ist. Jede Wettkampfteilnahme wandelt eine passive Mitgliedschaft in eine aktive um.

2. Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel, -austritt und -eintritt, obliegt einzig den betreffenden Vereinen. Eventuelle Forderungen gegenüber des Sportlers / der Sportlerin sind vom betreffenden Verein satzungsgemäß selbst beizutreiben. Der Verein ist verpflichtet, Austritte und / oder Eintritte beim betreffenden Sportwart unmittelbar anzuzeigen.

3. Einzelmeisterschaft

3.1 Startrecht

Startrecht für Einzelmeisterschaften kann durch Setzung, durch Rangliste, durch Platzierung im Qualifikationsturnier, durch Anwendung der Härtefallreglung oder durch Auffüllung nach Rangliste erworben werden. Gesetzte Teilnehmer sind der Titelverteidiger und ein vom Ausrichter nach eigenem Ermessen benennbarer Starter. Der Ausrichter ist nicht verpflichtet, diesen Startplatz zu besetzen. Die Besetzung der weiteren Startplätze kann nach der Rangliste, der Platzierung im Qualifikationsturnier, der Anwendung der Härtefallreglung durch den Sportwart oder nach einer Quotenregelung erfolgen, die auf Vorschlag des zuständigen Beirats vom LV des SBV zu genehmigen ist. Die Auffüllung am Starttag unbesetzter Starterplätze bleibt dem Veranstalter, ersatzweise dem Ausrichter, vorbehalten.

3.2 Qualifikation

Beabsichtigt ein Sportler sich über einen Ranglistenplatz zur Einzelmeisterschaft zu qualifizieren, darf er an höchstens zwei Punktspielen nicht teilgenommen haben.

3.3 Landesmeister

Der Erstplatzierte der Landesmeisterschaft erwirbt den Titel „Sachsenmeister“.

3.4 Teilnehmer an der nationalen Meisterschaft

Erstplatzierte von Landesmeisterschaft und Ranglisten können in der Reihenfolge ihrer Platzierung im Rahmen der Zuteilungslimite der DBU und des SBV (Nominierungskriterien) an nationalen Meisterschaften teilnehmen.

3.5 Einladungen zu Meisterschaften

Einladungen zu Meisterschaften sind vom zuständigen Regionalbereich auszureichen. Sie sind über die beim SBV registrierte Vereins-E-Mail den eingeladenen Sportlern zuzustellen. Der Verein ist berechtigt, einem eingeladenen Teilnehmer trotz Qualifikation die Teilnahme zu verwehren.

3.6 Verhinderung der Meisterschaftsteilnahme

Sportler, die sich für Einzelmeisterschaften qualifiziert haben, jedoch daran nicht teilzunehmen beabsichtigen, sind verpflichtet, dies spätestens sieben Tage nach Zugang der Einladung dem zuständigen Sportwart mitzuteilen. Tritt ein Sportler zu Einzelmeisterschaften unentschuldigt nicht an oder verlässt im Verlaufe der Veranstaltung dieselbe, ohne sich bei der Wettkampfleitung abzumelden, kann er durch die Wettkampfleitung für das folgende Spieljahr für die gleiche Veranstaltung gesperrt und nach RSO bestraft werden.

3.7 Formalitäten

Die Wettkampfleitung kann vor Beginn einer Veranstaltung die Wettkampfkleidung der Spieler in Augenschein nehmen. Sie ist berechtigt, eine Wettkampfteilnahme zu verwehren, wenn die Wettkampfkleidung den Vorschriften des SBV widerspricht.

3.8 Ausschreibung

Veranstalter von Einzelmeisterschaften sind verpflichtet, spätestens mit der Ausreichung von Einladungen auch die Ausschreibungen bekanntzugeben.

3.9 Bestenermittlungen

Die Regionalbereiche des SBV sind berechtigt, Bestenermittlungen nach eigenem Ermessen durchzuführen. Die Austragungsmodalitäten sollten sich weitgehend an den Grundsätzen dieser Ordnung orientieren.

3.10 Startgeld

Der SBV ist berechtigt, für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen Startgeld zu erheben. Die Finanzierung von Preisen oder Preisgeldern für diese Veranstaltung ist aus Startgeldern nicht erlaubt.

4. Mannschaftswettbewerbe

Der SBV ist verpflichtet, seinen Mitgliedsvereinen in einem gegliederten Spielklassensystem Punktspiele solcher Disziplinen vorzuhalten, bei denen in ausreichender Anzahl Bewerbermannschaften antreten. Bewerbermannschaften sind im Rahmen der Spielklassenstrukturierung zu Staffeln zusammenzufassen. Punktspiele werden in Staffeln nach dem Prinzip „Jeder gegen Jeden“ mit Vor- und Rückrunde ausgetragen.

Spielklassen in der Reihenfolge von der höheren zur niedrigeren sind:

- die Oberliga -Sachsen
- die Verbandsliga Sachsen
- die Landesliga Sachsen
- die Bezirksliga
- die Bezirksklasse
- die Kreisligen
- die Kreisklassen

Die detaillierte Struktur legt der zuständige Beirat fest, wobei einzelne Spielklassen nicht besetzt sein müssen. Die erstplatzierte Mannschaft der Verbandsliga, im Pool Oberliga, erwirbt den Titel „Sachsenmeister“. Spielklassenzugehörigkeit wird durch Auf- und Abstieg erworben.

Die Auf- und Abstiegsregelungen obliegen dem zuständigen Beirat. Die Mannschaftsstärke sollte nicht mehr als sechs Sportler, die Staffelstärke mindestens fünf, höchstens zehn Mannschaften betragen. Neu gebildete Mannschaften beginnen den Punktspielbetrieb in der niedrigsten Spielklasse.

Die Austragungsmodalitäten des Punktspielbetriebes sind von den zuständigen Beiräten in Ausschreibungen festzulegen.

5. Organisationsvorschriften für Mannschaftswettkämpfe

5.1 Spielbeginn

Der Spielbeginn ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Zum allgemeinen Spielbeginn wird eine Karenzzeit von plus 30 Minuten festgelegt. Bei verspäteter Anreise von Gastmannschaften infolge höherer Gewalt bedarf es des Nachweises derselben. Informiert eine betroffene Gastmannschaft die Heimmannschaft in der Karenzzeit vom verspäteten Spielbeginn, so gelten folgende Wartezeiten:

- für Ober-, Verbands- und Landesligawettbewerbe 2 Stunden
- für alle anderen Mannschaftswettbewerbe 1 Stunde

Die Gastmannschaft muss 30 Minuten vor Spielbeginn Zugang zum Spielraum erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, verschiebt sich der Spielbeginn dementsprechend.

5.2 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft muss spätestens vor Beginn einer Begegnung einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören.

5.3 Spielmaterial

Die gastgebende Mannschaft ist verpflichtet, mängelfreies Spielmaterial für den Wettbewerb bereitzustellen. Vor Beginn der Mannschaftsbegegnung ist durch den Mannschaftsführer der Gastmannschaft die Ordnungsmäßigkeit des Spielmaterials und durch beide Mannschaftsführer die Spielkleidung zu prüfen. Mängel sind ggf. auf dem Spielbericht (Rückseite) zu vermerken und zwingend dem Staffelleiter zu melden.

5.4 Wettkampferöffnung, Wettkampfabschluss

Mannschaften nehmen vollständig vor und nach der Begegnung Aufstellung. Fernbleiben von Spielern ist vom gegnerischen Mannschaftsleiter zu genehmigen. Vor der Begegnung zur Begrüßung, nach der Begegnung zur Bekanntgabe der Wettkampfergebnisse und zur Verabschiedung.

5.5 Spielbericht

Bei Mannschaftsbegegnungen sind vom Gastgeber Spielberichte nach Maßgabe des zuständigen Beirats auszufertigen, von denen jeweils die Gastmannschaft und der Gastgeber ein Exemplar erhält. Auf Verlangen ist dem Sportwart / Staffelleiter ein weiteres Formular auszuhändigen. Spielberichte müssen von den Mannschaftsführern der Heim- und Gastmannschaft unterschrieben sein. Der Spielbericht kann zur Übermittlung von Eingaben und Protesten § 7 / § 8 der RSO genutzt werden. Eingaben, die das Spielmaterial betreffen, sind vor Ausführung des ersten Stoßes eines Wettkampfes zu vermerken. Eingaben und Proteste sind vom Beschwerdeführer zu unterschreiben und vom gegnerischen Mannschaftsführer mit „zur Kenntnis genommen“ gegenzuzeichnen. Das Spielergebnis ist vom Gastgeber spätestens am ersten Werktag 10 Uhr nach dem Wettkampf in der Billardarea einzutragen.

5.6 Verlust der Spielberechtigung

Mannschaften, die in der Spielzeit abgemeldet werden oder zweimal nicht angetreten sind bzw. disqualifiziert wurden, verlieren ihre Spielberechtigung. Die Spiele solcher Mannschaften werden annulliert, die Tabelle entsprechend korrigiert. Die Mannschaft wird als erster Absteiger gesetzt. Spieler einer Mannschaft, die ihre Spielberechtigung auf diese Weise verloren haben, dürfen in der Spielzeit in keiner anderen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.

5.7 Auf- und Abstiegsregeln

Die Spielklassenzugehörigkeit von Mannschaften für das folgende Spieljahr wird durch ihre Endplatzierung in der Abschlusstabelle des Vorjahres geregelt.

- Tabellenerste einstaffeliger Spielklassen sind für die nächsthöhere Spielklasse uneingeschränkt aufstiegsberechtigt.
- Tabellenerste einer Spielklasse, die in Staffeln geteilt ist, können Aufsteiger durch zusätzliche Entscheidungsspiele ermitteln.

- Tabellenletzte steigen in die nächst niedrigeren Spielklasse ab. Aus den Spielklassen steigen so viele Mannschaften ab, wie freie Plätze für Absteiger aus der höheren Spielklasse und Aufsteiger aus der niederen Spielklasse benötigt werden.
- Für aufstiegsberechtigte Mannschaften besteht Aufstiegspflicht.
- Nimmt ein Tabellenerster seine Aufstiegspflicht nicht wahr, kann die nächstplatzierte Mannschaft dieses Recht beantragen. Hindert ein aufstiegsberechtigter Tabellenerster durch Nichtinanspruchnahme der Aufstiegspflicht eine andere unterklassige Mannschaft am Aufstieg, so ist er eine Spielklasse zurückzustufen.

5.8 Meldungen

5.8.1 Meldung der Mannschaften

Vereine haben Ihre Mannschaften unter Verwendung des Meldeformulars „Mannschaftsmeldung“ für den Spielbetrieb und die Disziplin bis spätestens zum 30. Juni beim zuständigen Sportwart zu melden. Eine Meldung für eine bestimmte Spielklasse ist dabei nicht möglich. Die Zuordnung in die einzelnen Spielklassen obliegt dem Sportwart / Staffelleiter anhand der Staffelergebnisse der Vorsaison unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregeln.

5.8.2 Meldung der Spieler

Vereine haben Ihre Mannschaften unter Verwendung des Meldeformulars „Spielermeldung“ für den Spielbetrieb und die Disziplin bis spätestens zum 15. August beim zuständigen Staffelleiter zu melden.

- (1) Jeder Sportler kann in der Spielzeit nur für eine Mannschaft je Disziplin gemeldet werden. Mannschaften sind nur spielberechtigt, wenn beim Staffelleiter dauerhaft eine Anzahl von Spielern namentlich gemeldet ist, die der Soll-Mannschaftsstärke laut Ausschreibung der betreffenden Spielklasse entspricht. Diese Spieler müssen innerhalb der gemeldeten Spielzeit in dieser Mannschaft mindestens vier Ligaspiele bestreiten.
- (2) Ein Mannschaftswechsel innerhalb einer Disziplin ist nicht gestattet. In besonderen Härtefällen entscheidet der Sportwart bzw. der Staffelleiter auf einen begründeten Antrag.
- (3) Innerhalb seiner gemeldeten Disziplin kann der Sportler in oberen Mannschaften als Ersatzspieler eingesetzt werden.
- (4) Meldeformalitäten können in den Ausschreibungen präzisiert werden.
- (5) Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung. Sein Einzelergebnis wird aus der Mannschaftswertung gestrichen. Bei Satzwertung ist die Begegnung mit dem höchstmöglichen Ergebnis als verloren zu werten (Partie- und Satzpunkte).

5.9 Pokalwettbewerb

Der SBV kann in Disziplinen, in denen ein regelmäßiger Punktspielbetrieb stattfindet, Pokalwettbewerbe veranstalten. Die Austragungsmodi dieser Pokalwettbewerbe sind durch Ausschreibungen, die von den zuständigen Beiräten zu bestätigen sind, festzulegen. Folgende Festsetzungen gelten hierfür:

- der SBV setzt zur Organisation und Durchführung von Pokalwettbewerben Pokalobleute ein, die allein für Auslosung und Ablauf verantwortlich sind.
- Die Spielansetzungen sind durch Auslosung oder Setzen und Zulosen zu ermitteln.
- Vorrundenansetzungen können nach territorial gegliederten Gruppen gelost werden.
- Bundes- und Verbandsligamannschaften kann ein Startrecht eingeräumt werden, welches erst nach der zweiten oder dritten Pokalrunde greift.
- Der Sieger der Pokalrunde erwirbt den Titel „Sächsischer Pokalsieger“
- Die Endspielgegner der Pokalrunde vertreten Sachsen in der nationalen Pokalrunde.

5.10 Freundschaftsspiel

Freundschaftsspiele (Privatspiele) unterliegen weder der STO noch der RSO. Ihre Modalitäten können zwischen den Partnern frei vereinbart werden.

5.11 Startgelder

Der SBV ist berechtigt, für die Teilnahme an Punkt- und Pokalspielen Startgelder zu erheben.

6. Turnierbestimmungen

6.1 Grundsatz

Ein Turnier ist jede unabhängig von Punktspielen und Einzelmeisterschaften stattfindende in sich geschlossene Wettkampfveranstaltung, bei der die Teilnehmeranzahl größer als drei ist.

6.2 Turnierveranstalter, Veranstaltungsmodalitäten

Turniere können vom SBV, seinen territorialen Gliederungen oder von seinen Mitgliedern veranstaltet werden. Die Veranstaltungsmodalitäten sind von Veranstalter in Ausschreibungen festzulegen.

6.3 Startgeld, Turniermeldung beim SBV

Veranstalter sind berechtigt, Startgelder zu erheben. Die Höhe des Startgeldes darf den verbandsüblichen Rahmen nicht überschreiten. Turniere, für die Startgelder erhoben werden, sind bei der Geschäftsstelle des SBV unter Einreichung der Ausschreibung spätestens acht Wochen vor Turnierbeginn anzumelden.

6.4 Turnierleitung

Bei Turnieren ist vom Veranstalter ein Turnierleiter einzusetzen. Der Turnierleiter ist verpflichtet, alle im Turnierverlauf auftretenden Angelegenheiten zu regeln. Der Turnierleiter kann zur Organisation der Kampfrichtertätigkeit einen Schiedsrichterobmann berufen.

6.5 Turnierlisten

Der Turnierverlauf ist in Turnierlisten zu dokumentieren. Der aktuelle Turnierstand muss jederzeit öffentlich erkennbar sein.

7. Schiedsrichterregeln

Bei Punkt- und Pokalspielen, Einzelmeisterschaften, Turnieren und anderen Veranstaltungen, die nach den Reglements des SBV durchgeführt werden, sind der Einsatz der Schiedsrichter vorrangig in den Ausschreibungen, spätestens jedoch durch die Wettkampf- oder Turnierleitung unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben. Teilnehmende Sportler können in zumutbarem Umfang verpflichtet werden, Schiedsrichteraufgaben zu übernehmen. Verweigert der Sportler diese Schiedsrichteraufgaben, kann er vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Ist ein Sportler aus einem Wettkampf ausgeschlossen, kann er noch in den folgenden zwei Spielrunden als Schiedsrichter verpflichtet werden. Sollte er sich dafür nicht zur Verfügung stellen, kann er durch die Wettkampfleitung bestraft werden als wäre er zum Wettkampf nicht angetreten.

8. Siegerehrung

Nach Ermittlung von Sieger und Platzierten in einem Wettkampf ist eine öffentliche Siegerehrung durchzuführen. Dabei sind mindestens die drei Erstplatzierten, im Falle der Auslobung von Preisen alle Preisträger zu ehren. Für alle Teilnehmer gilt ein Wettbewerb erst mit der abgeschlossenen Siegerehrung als beendet. Zur Siegerehrung haben Teilnehmer in Wettkampfkleidung anzutreten.

9. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen durch Sportler, Mannschaften und Vereine werden von der zuständigen Sportleitung (Staffelleiter, Sportwarte, Turnierleitungen) nach der RSO geahndet.

10. Inkrafttreten

Die STO tritt mit Wirkung vom 12. November 2012 in Kraft.